

Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung Verlustenergie für das Jahr 2017 der Ausschreibungsgemeinschaft einzelner Verteilnetzbetreiber

1. GEGENSTAND, UMFANG UND ZEITPUNKT DER AUSSCHREIBUNG

Die Verteilnetzbetreiber, E.DIS AG und die Hansewerk AG sowie die durch Avacon AG und Bayernwerk AG geführten Ausschreibungsgemeinschaften haben sich zu Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft entschlossen und gemeinschaftlich die E.DIS AG mit der operativen Durchführung der Ausschreibungen sowie der Abwicklung sämtlicher damit in Verbindung stehender Aktivitäten beauftragt.

Die in 1, Abs. 1 genannte Ausschreibungsgemeinschaft hat für das Jahr 2017 einen noch offenen Bedarf an Verlustenergie in Höhe von insgesamt rund 3 TWh ermittelt. Die Beschaffung dieses Bedarfes erfolgt voraussichtlich in mehreren separaten Ausschreibungen in den Jahren 2015 und 2016.

Die Identifikationsnummern und die betreffenden Ausschreibungstermine sind unter dem Internetlink http://www.e-dis.de/media/Ausschreibungstermine_2017.pdf abrufbar. Die Jahresprofile enthalten den Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit, d. h. der Umstelltag am 26.03.2017 hat 23 h/Tag und der Umstelltag 29.10.2017 hat 25 h/Tag.

Die E.DIS AG, in ihrer Funktion als Ansprechpartner der Ausschreibungsgemeinschaft, behält sich vor, Menge, Art und Struktur der angebotenen Lose zu verändern. Änderungen werden rechtzeitig auf der Internetseite der E.DIS AG veröffentlicht.

Die Stromlieferungen an die E.DIS AG unterliegen nicht der Stromsteuer, da diese Versorger i.S.d. StromStG ist.

2. ANGEBOTSABGABE

Die Angebotsabgabe kann ausschließlich per Fax an Fax-Nr. **0 33 61 - 70 8780 - 16 57** an E.DIS AG, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree erfolgen. Im Angebot sind folgende Angaben zu hinterlegen:

- Kontaktdaten des Anbieters (Unternehmensname; Strasse/Hausnummer; PLZ/Ort ; Telefonnummer; Fax; E-Mail-Adresse)
- EIC-Code für Bilanzkreis in der Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH, aus dem geliefert werden soll
- Lieferzeitraum
- Ausschreibungskennung der Ausschreibung, für die angeboten wird
- Angebotener Arbeitspreis in Euro/MWh mit einer Genauigkeit von 2 Nachkommastellen; die angebotenen Arbeitspreise schließen alle Nebenkosten des Anbieters frei Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten (Netto-Preis).

Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Der Aufwand zur Erstellung und zur Abgabe der Angebote wird nicht erstattet.

Angebotssprache ist ausschließlich Deutsch.

Mit der Angebotsabgabe werden die auf der Internetseite der E.DIS AG veröffentlichten „Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2017 der Ausschreibungsgemeinschaft“ anerkannt.

Die Angebote müssen bis zum jeweiligen Ausschreibungstag, **10:00 Uhr**, abgegeben worden sein. Unvollständige, eingeschränkte oder nicht fristgerecht bei der E.DIS AG abgegebene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

3. VERGABE

Bei der Vergabeentscheidung werden ausschließlich vollständige Angebote für den gesamten Ausschreibungszeitraum berücksichtigt, die fristgerecht per Fax eingegangen sind.

Der Zuschlag für die Lieferung der jeweiligen Tranche wird von der E.DIS AG jeweils dem Gebot zugesprochen, das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten minimale Gesamtkosten ergibt. Die Vergabe erfolgt hierbei über alle Angebote hinweg. Bei Preisgleichheit von mehre-

ren Angebotspreisen wird das Angebot gewählt, welches zeitlich früher bei der E.DIS AG eingegangen ist. Mit dem Zuschlag verpflichtet sich der Anbieter, einen Stromliefervertrag nach dem im Anhang vorgegebenen Muster abzuschließen.

Die E.DIS AG behält sich vor, eine Preisobergrenze notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Angebotspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

Die Vergabeentscheidung erfolgt am jeweiligen Ausschreibungstag. Den Anbietern wird die Vergabeentscheidung danach bis spätestens **10:30 Uhr** mitgeteilt. Für die Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, endet damit die Bindefrist; für diese Angebote erfolgt die Benachrichtigung per Fax.

Die Mitteilung über einen Zuschlag wird dem erfolgreichen Anbieter per Telefax übermittelt und muss von diesem spätestens am nächsten Werktag nach der Vergabeentscheidung bis 18:00 Uhr zu Kontrollzwecken per Telefax rückbestätigt werden. Eine nicht zeitgerechte Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht. Die Anbieter sind für die Angebote, für die sie einen Zuschlag erhalten haben, zum Abschluss eines Stromliefervertrages über die Lieferung von Verlustenergie verpflichtet und bleiben insofern an ihr Angebot gebunden. Der Stromliefervertrag wird zeitnah abgeschlossen. Ein Muster des Stromliefervertrages befindet sich im Anhang. Mit der Zuschlagserteilung gelten auch die Bedingungen des Stromliefervertrages.

4. BEDINGUNGEN

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Anbieter einen gültigen Bilanzkreis in der Regelzone der 50 Hertz Transmission GmbH hat. Der Erfüllungsort der Lieferung ist der Servicebilanzkreis der E.DIS AG in der Regelzone der 50 Hertz Transmission GmbH.

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Anbieter sich nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen geregelten Verfahren befindet.

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und ihrer Anlagen durch den Anbieter sind nicht zulässig.

5. ABRECHNUNG

Die Bezahlung der Energielieferung erfolgt - gemäß abzuschließendem Stromlieferungsvertrags zwischen dem Anbieter und der E.DIS AG - monatlich nach erfolgter Lieferung.

6. SICHERHEITEN

Die E.DIS AG behält sich vor, ihre Ansprüche bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung im Stromliefervertrag näher zu regeln.

7. KONTAKTDATEN

E.DIS AG

Langewahler Straße 60

15517 Fürstenwalde/Spree

Fax-Nr.: 0 33 61 – 70 8780 – 16 57

8. Anhänge zu den Allg. Bedingungen zur Ausschreibung Verlustenergie

Anhang 1 - Muster Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

Anhang 1

Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“ (Muster)

zwischen

E.DIS AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

- im folgenden "VNB" genannt -,

und

.....,
- im folgenden "Lieferant" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste durch den Lieferanten an den VNB.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Stromlieferungen.....	3
§ 3 Liefermengen und Lieferpreise	4
§ 4 Ansprechstellen	5
§ 5 Abrechnung	5
§ 6 Störungen und Unterbrechungen.....	6
§ 7 Vertragsverletzung	6
§ 8 Haftung.....	6
§ 9 Sicherheitsleistung	6
§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	7
§ 11 Laufzeit und Kündigung.....	8
§ 12 Rechtsnachfolge	8
§ 13 Schlussbestimmungen	9

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sowie der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste der Energieversorgungsnetze der Ausschreibungsgemeinschaft im Jahr 2017 Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Lieferanten aufgrund eines erfolgreichen Gebotes im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Lieferant.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Übergabestelle:
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Bilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Bilanzkreises des VNB ist 11XEDISSERVICESA. Der zu beliefernde Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.
- (2) Die Stromlieferung an den VNB erfolgt aus dem Bilanzkreis des Lieferanten in der Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH mit dem ETSO Identification Code
..... Der liefernde Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die in der Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH üblicherweise in Bilanzkreisverträgen vereinbart werden.
- (4) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

- (1) Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2017 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.
- (2) Lieferzeitraum:
Der Zeitraum der Stromlieferungen gliedert sich wie folgt:

Produkt	Lieferzeitraum von - bis
Base 2017	01. Januar 2017 00:00 Uhr – 31. Dezember 2017 24:00 Uhr
Peak Q1 und Base Q1	01. Januar 2017 00:00 Uhr – 31. März 2017 24:00 Uhr
Peak Q2	01. April 2017 00:00 Uhr - 30. Juni 2017 24:00 Uhr
Peak Q3 und Base Q3	01. Juli 2017 00:00 Uhr – 30. September 2017 24:00 Uhr
Peak Q4 und Base Q4	01. Oktober 2017 00:00 Uhr – 31. Dezember 2017 24:00 Uhr
Fahrplanlieferung	01. Januar 2017 00:00 Uhr – 31. Dezember 2017 24:00 Uhr

- (3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund des erfolgreichen Zuschlags im Ausschreibungsverfahren über sämtliche bezuschlagten Lose. Diese Lose sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und als **Anlage 1** zu diesem Vertrag nach Abschluss der Beschaffung nachzureichen. Alternativ zu dem in Satz 2 beschriebenen Verfahren kann auch eine Aufstellung über alle bezuschlagten Lose diesem Vertrag als **Anlage 1** hinzugefügt werden.
- (4) Der angebotene Arbeitspreis schließt alle Nebenkosten des Lieferanten frei Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten (Netto-Preis). Die Stromlieferungen an den VNB unterliegen nicht der Stromsteuer, da dieser Versorger i.S.d. StromStG ist.

§ 4 Ansprechstellen

- (1) Die Ansprechstelle des VNB für kommerzielle Belange ist:

E.DIS AG
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
Fax-Nr.: 0 33 61 – 70 8780 – 16 57

Der VNB behält sich vor, für andere Belange - insbesondere die Fahrplanabwicklung - andere Ansprechstellen zu benennen.

- (2) Die Ansprechstelle des Lieferanten ist

§ 5 Abrechnung

Die durch den VNB vom Lieferanten in § 2 und § 3 vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

- (2) Die anfallenden gesetzlichen Abgaben und Steuern (z.B. Umsatzsteuer z.Z. 19 %) werden zusätzlich berechnet.
- (3) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden.
- (4) Die Zahlungen des VNB erfolgt binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant

dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner stimmen der Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten durch den jeweils anderen Vertragspartner zu, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, Daten an andere Stellen weiterzugeben.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner, seine Mitarbeiter und Kunden betreffen (im Folgenden „vertrauliche Daten“ genannt), Stillschweigen zu bewahren und diese vertraulichen Daten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Bestimmungen des EnWG zum informationellen Unbundling sowie die des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei von den Vertragspartnern beachtet.
- (3) Vertrauliche Daten dürfen nur zur Erbringung der vertraglichen Leistungen und unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet werden. Die Vertragspartner haben zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nur Personal (Mitarbeiter oder Dritte) einzusetzen, die zuvor auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurde.

Vertrauliche Daten im Sinne dieser Datenschutzverpflichtung sind nicht Daten, die bereits allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner dies zu vertreten hat, oder dem zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartner von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden.

- (4) Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Daten gegenüber Behörden offen zu legen, sofern diese aufgrund rechtlicher Vorschriften zur Datenerhebung ermächtigt sind. In diesem Fall ist der andere Vertragspartner rechtzeitig vor der Offenlegung zu informieren.
- (5) Das Vorliegen einer vorgenannten Ausnahmeregelung ist von dem zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartner nachzuweisen.
- (6) Diese Verpflichtung gilt über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines erfolgreichen Gebotes im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (5) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- (7) Das bezuschlagte Angebot des Lieferanten aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie die Zuschlagsbestätigung des VNB an den Lieferanten sowie dessen Bestätigungsmittlung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlage 2 bei.

- (8) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (9) Vertragssprache ist Deutsch.
- (10) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

.....
Ort, Datum

Fürstenwalde, _____
E.DIS AG

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Lieferant

Anlagen:

Anlage 1 – Aufstellung der bezuschlagten Ausschreibungen zur Deckung von Verlustenergie 2017